



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. TRANSPORTGÜTER

Der Turbokurier befördert grundsätzlich sämtliche Güter und Dokumente. Gefahrgut muss gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen und vorschriftsgemäss verpackt werden. Für Fahrten ins Ausland sind die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie diejenigen über den Transport gefährlicher Güter der entsprechenden Länder massgebend. Die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber.

2. VERPACKUNG

Der Turbokurier transportiert auch unverpackte Güter, schliesst jedoch jede Haftung für Schäden infolge fehlender oder unzulänglicher Verpackung aus. Die Haftung dafür liegt beim Auftraggeber. Wenn innert 3 Tagen nach Ablieferung kein schriftlicher Vorbehalt inkl. Foto hinsichtlich Beschädigung oder Fehlmengen erfolgt, werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die beschädigte Ware muss bis zur Begutachtung des Versicherungsexperten aufbewahrt werden.

3. AUFTRAG

Der ausdrückliche Auftrag des Turbokuriers ist es, die Fracht vom Absender zum Empfänger zu bringen. Sollten beim Aufladen resp. Abladen zusätzliche Arbeiten anfallen (Montage, o.ä.), werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt gemäss unserer Preisliste.

4. ANGABEN, DOKUMENTE

Der Absender hat dem Turbokurier folgende Angaben anzugeben:

- die korrekte und vollständige Adresse des Empfängers
- den korrekten und vollständigen Ort der Ablieferung
- die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt
- die Dimension und das Bruttogewicht der Frachtstücke
- den Waren- und Versicherungswert
- die späteste Abhol- und Lieferzeit
- den Transportweg
- allfällige Transportvorschriften (Gefahrgut) sowie Liefervorschriften

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders.

Für Fahrten ins Ausland zudem:

Ausfuhrdokumente, Handelsrechnung 3-fach und Ursprungszeugnisse Der Auftraggeber haftet für Schäden und Verzögerungen infolge ungenügender oder ungenauer Angaben bei der Auftragserteilung und infolge unzulänglich ausgefüllter Formulare bei Fahrten ins Ausland.

5. LIEFERKONDITIONEN

Die Transportkosten werden anhand der einfach und übersichtlich gestalteten Tarifstruktur mittels Zoneneinteilung verrechnet. Die Währung ist der Schweizer Franken (CHF) zzgl. 8% MwSt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt nach erbrachter Dienstleistung. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Treibstoffzuschläge werden gemäss ASTAG-Empfehlung verrechnet und ausgewiesen. Privatkunden, welche den Turbokurier erstmalig nutzen sind zur Barzahlung verpflichtet.

7. VERSICHERUNG

Für sämtliche dem Turbokurier anvertrauten Transportgüter besteht auf Fahrten innerhalb der Schweiz eine Transportversicherung. Die Höchstversicherungssumme beträgt jedoch maximal CHF 1000 pro Fahrt. Auf Wunsch kann gegen Aufpreis eine höhere Limite vereinbart werden.

8. HAFTUNGSZEITRAUM

Der Turbokurier haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung verursacht wurden. Der Auf- und Ablad sind Sachen des Absenders bzw. Empfängers. Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen, sind vom Frachtführer nicht zu vergüten. Hilft der Chauffeur beim Auf- und Ablad oder besorgt er diesen allein, so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfspersonal des Absenders bzw. Empfängers.

9. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- Von der Haftung ausgeschlossen sind Verluste und Beschädigungen, die zurückzuführen sind auf:
- Beschädigungen bei Gütern, die in Kisten, Kartons oder Behälter transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte.
- Schäden infolge mangelnder oder ungeeigneter Verpackung.
- Höhere Gewalt
- Transporte folgender Gegenstände: Gold, Silber, Schmuck, Edelsteine, Geld, Glaswaren und Schecks.
- Elektronische oder magnetische Beschädigungen, Löschungen oder andere Schäden an Magnetplatten, elektronischen oder fotografischen Trägermaterialien in irgendwelcher Form.
- Mittelbare Schäden.
- Glas

10. ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRIST

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür ausdrücklich und schriftlich durch den Auftraggeber vereinbart wurde. Die Haftung für weitere mittelbare Schäden muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes.

11. VERRECHNUNGSVERBOT

Die Verrechnung eines Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

12. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Auftraggeber anerkennt durch die Auftragserteilung die Transportbedingungen vom Turbokurier.

13. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN

Mit der Unterschrift anerkennt der Kunde, dass im gegebenen Fall die entsprechende Fahrt seiner Rechnung belastet wird. Die Unterschrift gilt auch als Empfangsbestätigung der Lieferung.

14. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Zug.

Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Stand: August 2019